jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/7/24 8Ob2042/96v, 4Ob220/03m, 4Ob60/04h, 6Ob212/18x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.07.1996

Norm

EO §378 Abs1
ZPO §406 Aa
KO §110

Rechtssatz

Auch im Prüfungsprozess ist die Sachlage und Rechtslage zum Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung erster Instanz für die Entscheidung maßgeblich.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 2042/96v
  Entscheidungstext OGH 24.07.1996 8 Ob 2042/96v
- 4 Ob 220/03m
  Entscheidungstext OGH 18.11.2003 4 Ob 220/03m
  Vgl; Beisatz: Hier: Sicherungsverfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung. (T1)
- 4 Ob 60/04h
  Entscheidungstext OGH 04.05.2004 4 Ob 60/04h
  Vgl; Beisatz wie T1
- 6 Ob 212/18x
  Entscheidungstext OGH 27.02.2019 6 Ob 212/18x
  Vgl aber; Beisatz: Ein Prozess, der bei Konkurseröffnung bereits anhängig war, kann in jenem Umfang, in dem die Forderung vom Masseverwalter nicht bestritten und damit ein Teilnahmeanspruch festgestellt wird, nicht fortgesetzt werden. Die Unzulässigkeit des Rechtswegs ist auch vom Rechtsmittelgericht von Amts wegen wahrzunehmen. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102970

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.04.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at